

**Anhang zur Rahmenordnung
des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung
für die Prüfung in Certificate of Advanced Studies**

**Weiterbildendes Certificate of Advanced Studies
„Migration und Gesellschaft“**

A. Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung (zu § 1)

- (1) Das Certificate of Advanced Studies (CAS) „Migration und Gesellschaft“ vermittelt Kompetenzen für die Arbeit in interkulturellen und internationalen Berufsfeldern. Durch theoretische Inputs und praxisorientierte Übungen wird die eigene interkulturelle Kompetenz gestärkt, interkulturelles Handeln eingeübt sowie die Auseinandersetzung mit verschiedenen Themenbereichen der Migration gefördert. Im Rahmen konkreter Arbeitskontexte werden die gesellschaftlichen und politisch-wirtschaftlichen Zusammenhänge sowie die fachlichen, sozialen und die persönlichen Dimensionen einbezogen.
- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in imstande ist, eine relevante migrations-/integrationspolitische Fragestellung unter Einbeziehung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu beantworten und handlungspraktische Ansätze zu entwickeln bzw. diese Erkenntnisse zu bewerten.

B. Programmspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1)

Die Teilnehmenden der Weiterbildung sollten praktische Erfahrungen in migrations-/integrationsrelevanten Tätigkeitsfeldern vorweisen können. Teilnehmen können beispielsweise Mitglieder von Integrationsbeiräten, von Kultur-, Migranten- und Elternvereinen sowie Initiativgruppen, Fachkräfte der sozialen Dienste und des Gesundheitswesens, Lehrkräfte, Erzieher/innen, Mitarbeiter/innen in der Jugend- und Erwachsenenbildung, im Migrationsbereich Tätige, Mitarbeiter/innen aus Verwaltungen, Multiplikator/innen aus Politik, Wirtschaft, Kirchen und Gewerkschaften, Wissenschaftler/innen sowie Studierende sein.

C. Dauer, Umfang, Module (zu §§ 3 und 4)

1. Die Weiterbildungsmodule des CAS können in der Regel innerhalb eines Jahres und müssen innerhalb von maximal drei Jahren besucht werden, um zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden.
2. Die Seminare des CAS werden verschiedenen Handlungsfeldern zugeordnet. Um ein Zertifikat zu erhalten, müssen Seminare aus mindestens drei verschiedenen Handlungsfeldern im Umfang von insgesamt 80 Unterrichtsstunden (entspricht in der Regel zehn Seminartagen) absolviert werden, d.h. es ist möglich in einzelnen Handlungsfeldern keine Leistungspunkte zu erwerben (vgl. Tabelle). Obligatorisch ist der Besuch eines Seminars aus Handlungsfeld 9: Interkulturalität und Diversität.

- HF 1: Theorie der Migration und Integration
- HF 2: Bildung und Erziehung
- HF 3: Politik, Gesellschaft und Öffentlichkeit
- HF 4: Recht und Rechtliches
- HF 5: Religion
- HF 6: Kunst und Kultur
- HF 7: Gesundheit
- HF 8: Soziales
- HF 9: Interkulturalität und Diversität

Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Anspruch auf ein bestimmtes Angebot aus einem Handlungsfeld besteht nicht. Die Themen der angebotenen Lerneinheiten werden bei Bedarf inhaltlich an aktuelle Bedürfnisse angepasst.

Handlungsfeld (HF)	Mögliche Themen/Inhalte	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit/UE	LP	Gesamt-LP
Theorie der Migration und Integration (HF 1)	<ul style="list-style-type: none"> • Geschichte der Migration • Aktuelle Migrationssituation • Theorie(n) der Migration • Historische, politische und rechtliche Rahmenbedingungen 	Wahl	8/16	0,5/1	beliebig
Bildung und Erziehung (HF 2)	<ul style="list-style-type: none"> • Frühkindliche Erziehung • Schulische Themen (Schule und Islam, interkulturelle Pädagogik) • Anerkennung/Weiterbildung/Integration in den Arbeitsmarkt 	Wahl	8/16	0,5/1	beliebig
Politik, Gesellschaft und Öffentlichkeit (HF 3)	<ul style="list-style-type: none"> • Interkulturelle Arbeit in verschiedenen Berufs- u. Handlungsfeldern • Rolle der Organisationen im Kontext interkultureller Arbeit • Integration und Partizipation: Perspektiven und Handlungsstrategien • Frauen in der Migration • Kommunale Migrationspolitik • Minderheiten Politik • Öffentlichkeitsarbeit und Marketing 	Wahl	8/16	0,5/1	beliebig
Recht und Rechtliches (HF 4)	<ul style="list-style-type: none"> • Asylverfahren • Asylrecht/Flüchtlingsrecht • Asylbewerberleistungsgesetz • Arbeitsmarktzugang • Alternative Modelle der Rechtsprechung 	Wahl	8/16	0,5/1	beliebig

	<ul style="list-style-type: none"> • Sonstige rechtl. Regelungen 				
Religion (HF 5)	<ul style="list-style-type: none"> • Islam • Judentum • Christentum • Religiöse Organisationen 	Wahl	8/16	0,5/1	beliebig
Kunst und Kultur (HF 6)	<ul style="list-style-type: none"> • Migrationsliteratur • Musik 	Wahl	8/16	0,5/1	beliebig
Gesundheit (HF 7)	<ul style="list-style-type: none"> • Migration und Traumatisierung • Migration und Gesundheit • Interkulturelle Öffnung von Gesundheits- und Pflegeinstitutionen 	Wahl	8/16	0,5/1	beliebig
Soziales (HF 8)	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialleistungen im Rahmen des Asylverfahrens • Umgang mit Sterben und Tod im interkulturellen Kontext • Migrantische Familien in Deutschland: Stärkung von Familiensystemen, Förderung von Integrationsprozessen, Prävention von Wertekollisionen 	Wahl	8/16	0,5/1	beliebig
Interkulturalität und Diversität (HF 9)	<ul style="list-style-type: none"> • Stereotype, Vorurteile • Interkulturelle Kommunikation • Konfliktwahrnehmung, Mediation • Rassismus • Fragen der Identität • Interkulturelle Öffnung • Diversity Management 	Wpfl*	8/16	0,5/1	mind. 0,5
Summe					Mind. 5
Abschlussmodul	<ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Abschlussarbeit • mündliche Prüfung (Kolloquium) 	Wpfl*		5	5
Gesamt					10

LP=Leistungspunkte gemäß § 4

LV=Lehrveranstaltung

UE=Unterrichtseinheiten/1 UE= 45 Minuten

* Wird in einem Modul mehr als eine Lerneinheit angeboten, so besteht Wahlpflicht.

3. Die regelmäßige und aktive Teilnahme an Seminaren aus mindestens drei verschiedenen Handlungsfeldern ist nachzuweisen. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die Teilnehmende oder der Teilnehmende jeweils mindestens 90 Prozent der gesamten Unterrichtszeit eines Seminars anwesend war. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Teilnahme an Lerneinheiten werden Teilnahmebescheinigungen ausgestellt. Für jede Lerneinheit werden je nach Umfang zwischen 0,5 LP und 1 LP vergeben. Insgesamt werden somit maximal 5 LP für die Teilnahme an den Lerneinheiten vergeben.

4. Weitere 5 LP entfallen auf das Abschlussmodul. Teilnehmende haben die Möglichkeit, eine wissenschaftliche Abschlussarbeit zu schreiben oder sich einer mündlichen Prüfung (Kolloquium) zu unterziehen (vgl. →Abschnitt D).

5. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den

Lerneinheiten und nach Ablegen sämtlicher Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung.

D. ABSCHLUSSMODUL

1. Das Abschlussmodul kann absolviert werden, nachdem der/die Teilnehmer/in an Seminaren aus mindestens drei verschiedenen Handlungsfeldern im Umfang von insgesamt 80 Unterrichtsstunden (entspricht in der Regel zehn Seminartagen) teilgenommen (vgl. →Abschnitt C) und sich ordnungsgemäß zur Abschlussprüfung angemeldet hat.

2. Es kann zwischen einer schriftlichen und einer mündlichen Abschlussprüfung gewählt werden. Um ein Zertifikat zu erhalten, ist nur eine der folgenden Leistungen zu vollbringen.

(1) Eine schriftliche Abschlussarbeit kann praktisch oder theoretisch ausgerichtet sein. Während in einer eher an der Praxis orientierten, empirischen Arbeit ein Thema aus dem eigenen Tätigkeitsbereich (Planung, Durchführung und Evaluation) bearbeitet werden kann, soll es in einer eher theoretisch ausgerichteten Arbeit um die Entwicklung und Überprüfung einer These oder um die Beantwortung einer Fragestellung auf Basis vorhandener wissenschaftlicher Literatur gehen.

(2) Im Falle einer mündlichen Abschlussprüfung führt der/die Kandidat/in mit den Prüfenden in einem circa 30-minütigen Kolloquium ein Fachgespräch zu zwei selbstgewählten Themen.

3. Alle Prüfungen können auch in Form einer Gruppenprüfung absolviert werden. Die Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfenden bewertet. In der Regel werden Prüferinnen und Prüfer vom Prüfungsausschuss des ZWW bestellt.

3.1. Schriftlicher Abschluss: praktisch ausgerichtete wissenschaftliche Arbeit

3.1.1. Die praktisch ausgerichtete schriftliche Abschlussarbeit soll zeigen, dass der/die Teilnehmer/in fähig ist, ein Thema aus dem eigenen Tätigkeitsbereich im Sinne von Planung, Durchführung und Evaluation eigenständig zu bearbeiten.

3.1.2. Das Thema der Abschlussarbeit wird mit den zuständigen Verantwortlichen des Anbieters (ZWW) und dem/der Prüfer/in auf der Grundlage eines von dem/der Teilnehmenden eingereichten Abstracts abgestimmt. Dabei werden auch die Anforderungen an die Arbeit erläutert.

3.1.3. Der Umfang der Arbeit soll circa 18 Seiten umfassen.

3.2. Schriftlicher Abschluss: theoretisch ausgerichtete wissenschaftliche Arbeit

3.2.1. Die theoretisch ausgerichtete schriftliche Abschlussarbeit soll zeigen, dass der/die Teilnehmer/in fähig ist, ein Thema oder eine theoretisch orientierte Fragestellung nach wissenschaftlicher Methode zu bearbeiten.

3.2.2. Das Thema der Abschlussarbeit wird mit den zuständigen Verantwortlichen des Anbieters (ZWW) und dem/der Prüfer/in auf der Grundlage eines von dem/der Teilnehmenden eingereichten Abstracts abgestimmt. Dabei werden auch die Anforderungen an die Arbeit erläutert.

3.2.3. Der Umfang der Arbeit soll circa 18 Seiten umfassen.

3.3. Mündlicher Abschluss: Kolloquium

3.3.1. Das Kolloquium soll zeigen, dass der/die Teilnehmer/in fähig ist, ein Fachgespräch über einen theorie- oder praxisbezogenen Gegenstand aus dem Themenspektrum des CAS zu führen.

3.3.2. Die Themen des Kolloquiums werden mit den zuständigen Verantwortlichen des Anbieters (ZWW) und dem/der Prüfer/in abgestimmt. Dabei werden auch die Anforderungen an das Fachgespräch und der geforderte Umfang der zu bearbeitenden Literatur erläutert.

3.3.3. Das Kolloquium dauert in der Regel 30 Minuten.

4. Für die erfolgreiche Teilnahme am Abschlussmodul werden unabhängig von der Form der gewählten Leistung 5 LP vergeben.

5. Die Anmeldung zum Abschlussmodul muss spätestens drei Jahre nach Absolvieren des ersten Moduls erfolgen. Hierfür sind die entsprechenden Anmeldeformulare zu verwenden. Mit der Abgabe des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars beginnt die in der Prüfungsordnung festgelegte Bearbeitungszeit von acht Monaten. Dies bedeutet, dass der/die zu Prüfende im Falle einer schriftlichen Abschlussarbeit acht Monate Zeit hat, um die Arbeit einzureichen. Im Falle einer mündlichen Abschlussprüfung muss das Absolvieren des Kolloquiums innerhalb von acht Monaten erfolgen. In begründeten Fällen kann diese Frist einmalig um bis zu vier Monate verlängert werden.

[verabschiedet durch den Prüfungsausschuss am 17.10.2017]